

Freistellungserklärung zum Arbeitnehmerentsendegesetz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) geltenden Vorschriften zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte bei der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer einzuhalten. Hierzu gehört die Verpflichtung, die Tarifbestimmungen einzuhalten, insbesondere die tariflich festgelegten Mindestlöhne zu zahlen und entsprechende Sozialabgaben wie Urlaubsbeiträge zu leisten. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei Einschaltung von Subunternehmern, die an seiner Stelle die Leistungen ausführen, darauf zu achten, dass auch diese die geltenden Vorschriften des AEntG einhalten, so dass die vorgenannten Regelungen auch für den mit dem Subunternehmer vereinbarten Leistungsumfang gelten.
2. Im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers aus § 1 a AEntG stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Er erklärt hierdurch ausdrücklich seine Einstandspflicht und die Bereitschaft, dem Auftraggeber seine aus der Inanspruchnahme entstandenen finanziellen Nachteile in vollem Umfang zu ersetzen.
3. Soweit der Auftragnehmer für das Bauvorhaben eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft bzw. Mängelansprüchebürgschaft gestellt hat, erstrecken sich nach dem Willen der Vertragsparteien diese auch auf die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung wird im Fall der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

.....
(Datum)

.....
(Firma/Stempel und Unterschrift)